

Dekret für die Gesamterneuerungswahlen des Kantonskirchenrates im Jahre 2024

Der Kantonale Kirchenvorstand der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz,
in Anwendung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes
der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 21. September 2001 (WAG),
beschliesst:

1. In den 36 Röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Schwyz sind die **Gesamterneuerungswahlen** der 60 Mitglieder des Kantonskirchenrates der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz sowie je eines Ersatzmitgliedes auf eine Amtsdauer von vier Jahren durchzuführen.
2. Es werden folgende **Wahltermine** festgesetzt:
 - stille Wahlen: bis 30. März 2024
 - Urnenwahl: 12. Mai 2024 (und im Rahmen der Bestimmungen der einzelnen Kirchgemeinden an den Vortagen)
3. Jede Röm.-kath. Kirchgemeinde bildet einen **Wahlkreis**.
4. Die **Verteilung der Sitze** richtet sich nach § 32 WAG. Gemäss der Berechnung durch den Kantonalen Kirchenvorstand entsenden die einzelnen Kirchgemeinden folgende Anzahl Mitglieder in den Kantonskirchenrat:
 - je ein Mitglied: Alpthal, Buttikon, Feusisberg, Galgenen, Gersau, Illgau, Immensee, Lauerz, Merlischachen, Morschach-Stoos, Nuolen, Oberiberg, Reichenburg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schindellegi, Schübelbach, Steinerberg, Studen, Tuggen, Unteriberg, Wägital, Wangen;
 - je zwei Mitglieder: Altendorf, Lachen, Muotathal, Siebnen, Steinen, Wollerau;
 - je drei Mitglieder: Ingenbohl-Brunnen, Küsnacht;
 - je vier Mitglieder: Arth-Goldau, Freienbach;
 - fünf Mitglieder: Einsiedeln, Schwyz.
5. Jede Kirchgemeinde hat zudem ein **Ersatzmitglied** zu wählen, das bei Eintritt einer Vakanz den freigewordenen Sitz der betreffenden Kirchgemeinde im Kantonskirchenrat besetzt.
6. Als **Mitglied und Ersatzmitglied** des Röm.-kath. Kantonskirchenrates sind alle auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagenen stimmberechtigten röm.-kath. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sowie die Personen ohne Schweizer Bürgerrecht aber mit der Niederlassungsbewilligung C mit Wohnsitz im Kanton Schwyz **wählbar**, die nach Kirchenrecht der röm.-kath. Kirche angehören und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt haben.
7. Zur **Teilnahme** an den Wahlen sind alle röm.-kath. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sowie die Personen ohne Schweizer Bürgerrecht aber mit der Niederlassungsbewilligung C berechtigt, die im Wahlkreis politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben, nach Kirchenrecht der röm.-kath. Kirche angehören und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt haben, sowie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
8. Die Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten für den Kantonskirchenrat müssen auf einer gültigen **Wahlliste** vorgeschlagen werden. Hiefür sind folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - Die Wahlliste muss von mindestens 5 röm.-kath. Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein, wobei jeder stimmberechtigte Konfessionsangehörige nur eine Wahlliste unterzeichnen darf.
 - Die Wahlliste muss mindestens angeben: Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimatort und Adresse der Vorgeschlagenen.
 - Für den Verkehr mit den Behörden ist ein Vertreter zu bezeichnen.
 - Es dürfen höchstens soviele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als im betreffenden Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Die gleiche Kandidatin bzw. der gleiche Kandidat darf nur in einem einzigen Wahlkreis und nur auf einer einzigen Wahlliste und nicht gleichzeitig als ordentliches Mitglied und Ersatzmitglied vorgeschlagen werden.
 - Mit der Wahlliste sind schriftliche Wahlannahmeerklärungen der vorgeschlagenen Personen einzureichen.
 - Die Wahllisten müssen rechtzeitig beim Kirchenrat der betreffenden Kirchgemeinde eingereicht werden.

9. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonskirchenrates werden je **separate Wahlen** durchgeführt. Werden in einem Wahlkreise nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, finden **stille Wahlen** statt, indem die Vorgeschlagenen vom Kantonalen Kirchenvorstand als Mitglieder bzw. als Ersatzmitglieder des Kantonskirchenrates ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt werden. Andernfalls werden die Wahlen an der Urne durchgeführt. Es findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Werden keine oder zuwenig Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, werden die vom Kirchenrat zur Abgabe einer Wahlannahmeerklärung ersuchten Personen ebenfalls in stillen Wahlen bestätigt.
10. Der Kirchenrat gibt rechtzeitig durch öffentliche Publikation im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt bzw. lässt bekanntgeben, dass bei ihm innert einer **Frist von 30 Tagen** Wahlvorschläge eingereicht werden können.
Der Kirchenratspräsident hat die Gültigkeit der Wahllisten zu prüfen und den Unterzeichnern für die Behebung allfälliger Mängel eine Frist von 5 Tagen einzuräumen.
11. Die Kirchenräte der Kirchgemeinden haben das zur Durchführung der Wahlen erforderliche **Drucksachenmaterial** (Stimmrechtsausweise, Wahlcouverts, Wahlzettel gemäss Wahllisten und leere Zustellungscouverts für die briefliche Stimmabgabe, Protokolle) bis am 3. April 2024 beim Sekretariat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, Leutschenstrasse 9, 8807 Freienbach, anzufordern, sofern die Wahl an der Urne erfolgen muss.
12. Die Kirchenräte der Kirchgemeinden **künden** Ort und Zeit der Wahlen in ortsüblicher Weise **an**.
Sie machen den Stimmberechtigten die gültigen Wahlvorschläge frühzeitig im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt.
Bei der Urnenwahl kann sich jede stimmberechtigte Person einer gedruckten Wahlliste oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedienen und diesen mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ausfüllen.
13. Über das **Ergebnis der Urnenwahlen** sind Protokolle in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist spätestens am Folgetag dem Sekretariat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, Leutschenstrasse 9, 8807 Freienbach, zuzustellen. Und sofort nach erfolgter Auszählung ist das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail (sekretariat@sz.kath.ch), Telefax (055 415 50 53) oder mindestens telefonisch (055 415 50 56) dem Sekretariat der Kantonalkirche mitzuteilen.
14. Das gebrauchte **Wahlmaterial** ist von der Kirchgemeinde bis zur Erhaltung der Wahlen aufzubewahren; nachher ist es zu vernichten.
15. Für alle Einzelheiten des Verfahrens wird auf das **Wahl- und Abstimmungsgesetz** der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 21. September 2001 (WAG) verwiesen.
16. Dieses Dekret wird im Amtsblatt **veröffentlicht** und zusätzlich den Kirchenräten der Röm.-kath. Kirchgemeinden zugestellt.

Einsiedeln, 31. Januar 2024
Kantonaler Kirchenvorstand

Lorenz Bösch (Präsident)

Dr. Linus Bruhin (Sekretär)